

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Pünderich

am 19.06.2018 um 19:00 Uhr

im Gemeindehaus Pünderich

unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters **Hans-Werner Junk**

Anwesenheit:

Name	Anwe- send	Ent- schuldigt	Unent- schuldigt	Bemerkung
Junk, Christian	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Burger, Karl-Josef	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Busch, Markus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jäschke, Jochen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Burger, Götz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lütz, Markus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Friesenhahn, Elisabeth	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Simon-Sausen, Dorothee	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schmitz, Michael	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hillen, Sarah	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Simon, Christian	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Simon, Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Außerdem war anwesend:

Frau Laura Eigelshoven, VGV Zell (Mosel)

Frau Kerstin Kohl, Planungsbüro Stadt-Land-Plus für TOP 2

Herr Moritz Morsblech, Planungsbüro Stadt-Land-Plus für TOP 2

Punkt 1

Eröffnung der Sitzung

Der Ortsbürgermeister eröffnete die Sitzung mit der Begrüßung der Ratsmitglieder und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach § 39 GemO fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde durch Abstimmung *einstimmig* beschlossen, nachfolgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

Punkt 6

**Bauantrag auf Nutzungsänderung von Räumen für die Erweiterung der Grundschule in eine Ganztagsbetreuung in Pünderich;
Einvernehmensentscheidung**

Punkt 11 – nichtöffentlich

Mitteilungen und Anfragen

Weiterhin wurde *einstimmig* beschlossen den Tagesordnungspunkt 5 vorzuziehen und als Tagesordnungspunkt 2 zu behandeln.

Punkt 2

Neugestaltung des Moselufers in der Ortsgemeinde Pünderich; Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Dorferneuerung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2018 wurde festgelegt, dass für das Projekt „Neugestaltung des Moselufers“ noch in diesem Jahr eine Zuwendung im Rahmen der Dorferneuerung beantragt werden soll.

Im Rahmen der Dorferneuerung kann mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten gerechnet werden. Der Antrag muss bis zum 01.08.2018 bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vorliegen.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt mit dieser Maßnahme, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität am Moselufer, die Umgestaltung des Platzes am Fähranleger zum multifunktionalen Freiraum für Veranstaltungen sowie als moselseitiges Entree und die Aufwertung des Nutzungsangebotes im Sinne der freiraumgebundenen Naherholung. Das Projekt „Neugestaltung des Moselufers“ wurde bereits mehrfach im Arbeitskreis „Bauen und Freiflächen“ behandelt. Die Ergebnisse hieraus sind in die Planungen mit eingeflossen.

Nachdem der Vorsitzende dem anwesenden Herrn Morsblech vom beauftragten Planungsbüro Stadt-Land-plus das Wort erteilte, stellte dieser die aktuellen Planunterlagen einschließlich der Kostenberechnung im Einzelnen vor. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach aktueller Kostenberechnung auf ca. 285.800,00 Euro (brutto).

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt werden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, eine Zuwendung im Rahmen der Dorferneuerung für das Jahr 2019 zu beantragen. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, das Vorhaben „Neugestaltung des Moselufers“ in das bestehende bzw. in die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts der Ortsgemeinde aufzunehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Punkt 3

Bauantrag auf Anbau einer Kelterhalle an ein bestehendes Gebäude in Pünderich; Befreiung und Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Pünderich Süd" und Abweichung von den Vorschriften der Landesbauordnung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Antragssteller beabsichtigen den Anbau einer unbeheizten Kelterhalle an ein bestehendes Wohngebäude mit dahinterliegendem Flaschenlager auf dem Grundstück in der Gemarkung Pünderich, Flur 21, Flurstück 22 (Zum Rosenberg 2, siehe Anlage). Die Kelterhalle soll ca. 70 m² groß und im rückwärtigen Grundstücksbereich in Richtung Westen errichtet werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pünderich Süd (Neufassung)“ der Gemeinde Pünderich und widerspricht nachfolgenden Festsetzungen:

Grundflächenzahl (GRZ):

Der Bebauungsplan setzt im gesamten Planbereich eine Grundflächenzahl von 0,40 fest. Die GRZ gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Diese bezieht sich auf die Hauptanlagen des Grundstückes. Sofern Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bei der Berechnung mitgezählt werden, kann die festgesetzte GRZ um 50 % überschritten werden.

Den Bauunterlagen ist zu entnehmen, dass durch den Anbau der Kelterhalle eine bebaute Fläche von ca. 465,24 m² entsteht. In Relation zur maßgeblichen Grundstücksgröße von 1.088 m² ergibt dies eine GRZ von ~ 0,43. Somit wird die Festsetzung um 0,03 überschritten.

Dachform:

Gemäß Festsetzungen müssen die Gebäude mit geneigten Dächern zwischen 35°-50° ausgebildet werden. Eine Ausnahme hierzu besteht nur für Garagen bis zu einer gewissen Größe. Den Bauunterlagen ist zu entnehmen, dass die Kelterhalle wie das bestehende Flaschenlager möglichst wirtschaftliche mit einem flach geneigten Dach mit 3° ausgebildet werden soll. Somit wird die Mindestneigung um 32° unterschritten.

Grenzabstand:

Grundsätzlich haben Gebäude gemäß § 8 LBauO einen Grenzabstand von mindestens 3,00 m gegenüber Grundstücksgrenzen einzuhalten, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Grenzbebauung oder Ausnahme hiervon besteht.

Gemäß Planunterlagen soll die Kelterhalle an das vorhandene Flaschenlager angebaut werden. Der Abstand zur Nachbarparzelle 19 beträgt hierbei nur ca. 1,50 m. Somit wird der erforderliche Grenzabstand um 1,50 m unterschritten.

Bezüglich der aufgeführten **bauplanungsrechtlichen Abweichung** (GRZ) ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) erforderlich. Hierüber entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Pünderich. Dazu ist eine Einvernehmensentscheidung durch den Gemeinderat erforderlich.

Hinsichtlich der **bauordnungsrechtlichen Abweichung** (Dachneigung und Abstand) benötigt der Antragsteller die Zulassung einer Abweichung von der LBauO und den Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes. Hierbei ist die Gemeinde, als Trägerin der Planungshoheit im Gemeindegebiet, zu hören bzw. zu beteiligen (§ 88 Abs. 7 LBauO). Über die Zulassung einer Abweichung entscheidet dann gemäß § 69 LBauO ebenfalls die Baugenehmigungsbehörde.

Hinweis:

Der betroffene Nachbar der Parzelle 19 hat sich durch Unterschrift auf den Planunterlagen mit dem Bauvorhaben einverstanden erklärt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Pünderich beschließt nach eingehender Beratung, den Bauherrn für das beantragte Bauvorhaben (Anbau einer Kelterhalle)

1. hinsichtlich der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (GRZ) das **Einvernehmen** zu erteilen,
2. hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Abweichung zu der Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstandes die **Zustimmung** zu erteilen und hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Abweichung zur der abweichenden Dachneigung die **Zustimmung** zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 4

Bauvoranfrage auf Anbau eines Balkons in der Marienburgerstraße in Pünderich; Einvernehmensentscheidung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Antragssteller beabsichtigt den Anbau eines Balkons an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück in der Gemarkung Pünderich, Flur 38, Flurstück 205/2 (Marienburgerstraße 2, siehe Anlage). Dieser soll ca. 14 m² groß und entsprechend des Grundstückverlaufs an die westliche Gebäudeseite auf die Grenze zum Nachbargrundstück und zur Straße errichtet werden.

Zur Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit hat der Antragssteller mit Datum vom 28.03.2018 eine Bauvoranfrage gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass das besagte Baugrundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortslage Pünderich liegt, hat die Gemeinde im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) eine Mitwirkungsbefugnis in Form einer Einvernehmensentscheidung (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Hierbei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Anmerkung:

Verkehrsflächen können gemäß § 8 Abs. 2 LBauO bis zu deren Mitte als Abstandsfläche angerechnet werden. Ob und inwiefern die Abstandsflächen zum Nachbargrundstück 203/1 eingehalten werden und hiervon ggfs. eine Abweichung erforderlich ist, wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Pünderich beschließt nach eingehender Beratung, das für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen zu erteilen. Für den Fall, dass eine Abweichung von den Vorschriften der LBauO hinsichtlich der Unterschreitung des Grenzabstandes erforderlich ist, beschließt der Gemeinderat zudem die hierfür erforderliche Zustimmung zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 5

Bauantrag auf Abriss und Erneuerung der Dachkonstruktion einer bestehenden Abstellfläche und Garage in der Römerstraße in Pünderich; Einvernehmensentscheidung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Antragssteller beabsichtigen die Erneuerung eines Abstellplatzes sowie Garage neben dem Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Pünderich, Flur 38, Flurstück 223 (Römerstraße, siehe Anlage).

Hierbei soll der grenzständige Abstellraum (30 m²) sowie die Garage (13 m²), die bisher in einer Flach- und Pultdachausführung vorhanden sind, vollständig abgerissen und durch eine etwas größere Garage mit Abstellraum und Satteldachausführung ersetzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass das besagte Baugrundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortslage Pünderich liegt, hat die Gemeinde im Rahmen der

Zulässigkeitsprüfung der Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) eine Mitwirkungsbefugnis in Form einer Einvernehmensentscheidung (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Hierbei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Pünderich beschließt nach eingehender Beratung, das für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 6

**Bauantrag auf Nutzungsänderung von Räumen für die Erweiterung der Grundschule in eine Ganztagsbetreuung in Pünderich;
Einvernehmensentscheidung**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Antragssteller beabsichtigt die Nutzungsänderung von Räumen der Grundschule Pünderich, um diese in eine Ganztagsbetreuung zu erweitern (Gemarkung Pünderich, Flur 39, Flurstück 35/2, Bahnhofstraße 2, siehe Anlage).

Im Rahmen der Umnutzung soll der im Erdgeschoss gelegene Werkraum in eine Küche mit entsprechend abgetrenntem Essensraum umfunktioniert werden. Der nebenangelegene ehemals als Klassenzimmer genutzte Raum soll zukünftig als Mehrzweckraum (Essen, Lernen und Betreuung) dienen.

Vor dem Hintergrund, dass das Baugrundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortslage Pünderich liegt, hat die Gemeinde im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) eine Mitwirkungsbefugnis in Form einer Einvernehmensentscheidung (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Hierbei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Pünderich beschließt nach eingehender Beratung, das für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 7

Sicherstellung der kommunalen Holzvermarktung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Vermarktung von Holz aus kommunalen Forstbetrieben durch Landesforsten wird aus kartellrechtlichen Erwägungen zum 01.01.2019 beendet werden; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge zwischen den Gemeinden und dem Land wird das Land zum Jahresende 2018 aufkündigen.

Damit endet ein jahrzehntelang gewachsenes und im Wesentlichen bewährtes Dienstleistungsangebot des Landes für seine waldbesitzenden Kommunen, das für die einzelne Gemeinde nichts gekostet hat, allerdings für die Kommunale Familie im Ganzen nicht kostenfrei gewesen ist, sondern über den Kommunalen Finanzausgleich finanziert wurde.

Ursächlich für die Einstellung dieser Praxis sind Klagen der Holz-Industrie gegen das Land Baden-Württemberg beim Bundeskartellamt, ein daraufhin nach langwierigen Prüfungen ergangener Bescheid des Kartellamts, ein Instanzenweg vor Gericht, und am 12. Juni 2018 wohl die endgültige Klärung in der Urteilsverkündung vor dem Bundesgerichtshof.

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen ist fest und unverrückbar davon auszugehen, dass die gemeinsame Vermarktung von Holz aus dem Staatswald und dem Kommunalwald dann nicht mehr zulässig sein wird.

Die Forststrukturen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind mit dem Gemeinschafts-Forstamt, mit der gemeinsamen Produktion und der Vermarktung von Holz nahezu identisch, sodass das anstehende Urteil auch für Rheinland-Pfalz und damit für uns große Bewandnis hat.

Die Holzvermarktung steht damit vor einer Umstellung, in deren Folge für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden zu entscheiden ist, wie diese künftig erfolgen soll. Hierzu haben Gemeinde- und Städtebund und Umweltministerium gemeinsam ein Konzept entwickelt, welches vorsieht, die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH vorzunehmen.

Diese fünf Organisationen sind hinsichtlich ihrer vorgesehenen Größe und des räumlichen Zusammenschnitts so geplant, dass diese im Einklang mit den Vorstellungen des Bundeskartellamts die Größenordnung von 250.000 fm Holzverkaufsmenge im Jahr nicht überschreiten. Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) mit der Stadt Zell (Mosel) und ihren 23 Ortsgemeinden wird der Holzvermarktungsregion Hunsrück angehören; der Sitz der Geschäftsstelle soll in Rheinböllen sein.

Diese Organisationen erhalten eine Anschubfinanzierung für die ersten sieben Jahre; diese wird aus den Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs finanziert, die bisher Landesforsten zur Erfüllung dieser Dienstleistung erhielt. Länger ist eine solche Bezuschussung eines Marktteilnehmers nach EU-Beihilferecht aus Wettbewerbsgründen nicht zulässig. Danach müssen die Kosten über Provisionen für den Holzverkauf von den Waldbesitzern selbst getragen werden.

Gesellschafter dieser Holzvermarktungs-GmbHs' sollen die Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden/Städte und Kreisfreien Städte werden. Dies folgt aus § 68 Abs. 5 GemO. Nach der gemeinsamen Rechtsauffassung von Innen- und Umweltministerium Rheinland-Pfalz ist die Holzvermarktung für den gemeindlichen Forstbetrieb ein Verwaltungsgeschäft, welches der Verbandsgemeindeverwaltung obliegt.

Unabhängig hiervon wären die künftigen Holzvermarktungsgesellschaften mit jeweils rund 400 Gesellschaftern auch nicht handlungsfähig. Die Beteiligung der waldbesitzenden Gemeinden soll über einen Beirat sichergestellt werden, dem verpflichtend für jeden Gesellschafter ein Vertreter der waldbesitzenden Gemeinden angehören soll.

Dieses Geschäft der Holzvermarktung soll – so sieht es das Konzept vor – durch die Verbandsgemeindeverwaltung jedoch nicht selbst, sondern über die Beteiligung an der neu zu gründenden kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft erfolgen.

Auf die Verbandsgemeindeverwaltung kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der künftigen Gesellschaft erledigt werden.

Eine Gemeinde könnte sich dem durch Beschluss jedoch entziehen und für ihren Forstbetrieb das Verwaltungsgeschäft, also die Holz-Vermarktung, selbst übernehmen. Dies macht jedoch aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn – weder von der Arbeitsbelastung für den ehrenamtlichen Stadt-/Ortsbürgermeister, noch von der notwendigen Sachkenntnis, noch von den Kosten bei einer durch Personal vorzunehmenden Vermarktung und erst recht nicht angesichts einer für Käufer nicht mehr wahrzunehmenden Markstellung eines Kleinst-Anbieters im Wettbewerb, der die nachgefragten Mengen i. d. R ja gar nicht anbieten kann.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2018 der Vorgehensweise grundsätzlich zugestimmt.

In den kommenden Monaten werden die beitriftswilligen Gesellschafter in einer Arbeitsgruppe die Grundlagen weiter konkretisieren und dann im Herbst 2018 zu einer endgültigen Beschlussfassung kommen. Dadurch soll ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt werden.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Haushaltsrechtliche Konsequenzen treten mit der vorgestellten Änderung in der Holzvermarktung nicht ein.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die Neukonzeption der Kommunalen Holzvermarktung zum 01.01.2019 zustimmend zur Kenntnis.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig

Punkt 8 Vorschlag für die Wahl der Schöffen

SACH- UND RECHTSLAGE:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2019 - 2023 durchgeführt. Die Gemeinden haben bis zum 30.06.2018 eine Vorschlagsliste der Schöffen aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Koblenz hat die erforderliche Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen bestimmt und in Anlehnung an die Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Hiernach haben die Gemeinden in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

grundsätzlich jeweils einen, die Gemeinden Blankenrath und Bullay jeweils zwei und die Stadt Zell vier Schöffen) vorzuschlagen.

Die bei der Wahl der Schöffen zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift. Hiernach ist insbesondere zu beachten:

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen

- Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind;
- Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen;
- Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen (§§ 35, 77 GVG), können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Auf die Tatsachen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten, ist aber hinzuweisen.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung des Vorschlages sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadt-/Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderats das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschlussgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat schlägt für die Wahl als Schöffe Herrn Markus Lütz vor.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 9 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Punkt 9

Berufung einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Pünderich (Zell VI)

SACH- UND RECHTSLAGE:

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) ist in fünf Schiedsbezirke eingeteilt. Im Schiedsbezirk Zell VI, welcher die Gemeinde Pünderich umfasst, ist seit 2013 Frau Gisela Simon-Zelter als Schiedsfrau tätig. Ihre Amtszeit endet am 21.11.2018. Frau Simon-Zelter hat sich bereit erklärt, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren das Ehrenamt der Schiedsfrau im Schiedsbezirk Pünderich zu übernehmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt der erneuten Berufung von Frau Simon-Zelter zur Schiedsfrau zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig

Punkt 10

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte über Angelegenheiten der Ortsgemeinde.

- Nichtöffentlicher Teil -

Punkt 11

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte über Angelegenheiten der Ortsgemeinde.